

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang beim Lieferer ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Besteller gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch uns einverstanden (§26 BDSG).

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Zusagen von Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und sind auf Verlangen des Lieferers zurückzugeben. Der Lieferer kann für die Durchführung eines Auftrages verlangen, dass sämtliche von ihm benötigten Zeichnungsunterlagen, Dokumente und – wenn erforderlich – Prüfmittel kostenlos vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält der Lieferer sich Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden.
- 2.4 Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten rein netto zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Wird bei Aufträgen auf Abruf über die vereinbarte Bestellmenge hinaus abgerufen, so ist der Lieferer berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis der Ablieferungszeit zu berechnen.
- 3.3 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.
- 3.4 Gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung ist vom Besteller zu stellen oder wird vom Lieferer berechnet. Stellt der Lieferer die Verpackung, so ist diese innerhalb von vier Wochen in gutem Zustand fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Für Lieferungen in das Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich.
- 3.5 Wenn nach Auftragseingang Preis- oder Lohnerhöhungen oder sonstige verteuern Umstände eintreten, ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung im Einzelfall erfolgt die Lieferung FCA, Incoterms 2010.

5. Lieferung

- 5.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlußmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung.
- 5.2 In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Sie können vom Lieferer um bis zu einer Woche überschritten werden. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 5.3 Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichwerden der Lieferung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- 5.4 Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so ist der Lieferer über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.
- 5.5 Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 3 Monaten als vereinbart.
- 5.6 Erfolgt die Einteilung und Abnahme nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, so ist der Lieferer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Beistellungen, Umarbeitungsgeschäfte und Metallkontrakte

- 6.1 Hinsichtlich des vom Besteller beigestellten Materials ist der Lieferer von der Prüfungs- und Rügepflicht des § 377 HGB befreit. Dies gilt nicht für offensichtliche Mängel, wie auch für Fehler in der Identität und Menge des beigestellten Materials.
- 6.2 Für Fehler/Verspätungen der Lieferung des Lieferers, die auf Fehlern/Verspätungen in der Lieferung des vom Besteller beigestellten Materials beruhen, ist allein der Besteller verantwortlich. Den Lieferer trifft insoweit keine Haftung und keine Gewährleistung.
- 6.3 Für die Feststellung der Gewichte des zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschließlich unsere Messungen maßgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Kunden werden wir die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.
- 6.4 Wir behalten uns das Recht vor, gegen überfällige Forderungen gegen den Kunden mit seinen Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
- 6.5 Metall für in Auftrag gegebene Umarbeitungsarbeiten muss dem Lieferer durch den Besteller spätestens vier Wochen vor dem Auslieferertermin der Bestellung zur Verfügung gestellt werden.
- 6.6 Mit der Anlieferung des vom Besteller beigestellten Materials geht das Eigentum an diesem auf den Lieferer über. Der Besteller erhält eine entsprechende Gutschrift auf dem Umarbeitungskonto beim Lieferer.
- 6.7 Metallkontrakte müssen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 6 Monaten eingeteilt und abgerufen werden. Von mehreren Kontrakten über dieselbe Art und Qualität von Material ist immer zunächst die älteste einzuteilen. Nach dem Ablauf dieser 6 Monate wird der Wert des nicht eingeteilten Teils eines solchen Metallkontrakts zu Gunsten des Lieferers mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- 6.8 Im Falle eines solchen Verzuges hat der Lieferer im Übrigen das Recht, mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den Vertrag zum Ende eines jeden Monats zu kündigen.
- 6.9 Wird während der Laufzeit des Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet, und entscheidet sich der Insolvenzverwalter (z.B. nach § 103 InsO) gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden sämtliche Forderungen des Lieferers auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig.

7. Abnahme

- 7.1 Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme im Werk des Lieferers. Die Kosten der Durchführung der Abnahme als solche trägt der Lieferer. Alle anderen Kosten, insbesondere Reise- und andere Kosten eines für die Durchführung der Abnahme etwa erforderlichen Beamten, trägt der Besteller. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im Lieferwerk, so gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.

8. Sachmangel, Rüge, Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Transportrügen bezüglich der Liefermenge, der Identität des Liefergegenstandes, bezüglich

offensichtlicher Transport und Verpackungsschäden sowie Rügen sonstiger erkennbarer Mängel sind spätestens eine Woche nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels.

- 8.2 Gibt der Besteller dem Lieferer nicht die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und/oder stellt er auf dessen Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung oder nimmt der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers Änderungen an der bemängelten Ware vor, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
- 8.3 Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung („Nacherfüllung“). Scheitert eine solche Nacherfüllung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann er Ersatz der Schäden, wie in Ziffer 8.6 geregelt, verlangen.
- 8.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung der Kaufsache und nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder unsorgfältiger Behandlung, Lagerung, Nichtbeachtung von Vorschriften des Lieferers, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel sowie infolge solcher Umwelteinflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht ausdrücklich vorausgesetzt sind oder wenn der Mangel auf Zulieferungen des Bestellers beruht.
- 8.5 Muster oder Proben gelten nur als Ausfallmuster. Falls ausdrücklich Lieferung nach Muster oder Probe vereinbart ist, erfolgt Lieferung nur nach diesen.
- 8.6 Für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen, haftet der Lieferer unbeschränkt. Abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferers für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer hat eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf; im Fall der Verletzung solcher vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung des Lieferers auf den Schaden beschränkt, den der Lieferer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Im Übrigen sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 8.7 Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche nach vorstehenden Ziffern 8.3 und 8.6 12 Monate, gegenüber Verbrauchern beträgt sie 24 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der betreffenden Produkte.
- 8.8 Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware läuft die Haftungsfrist grundsätzlich bis zum Ablauf der ursprünglichen Haftungsfrist, doch beträgt sie mindestens 3 Monate.

9. Kreditwürdigkeit des Bestellers

- 9.1 Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 9.2 Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Geschäftsauflösung oder wenn der Besteller Vorräte, Forderungen oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder trotz Mahnung fällige Rechnungen nicht bezahlt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gegen Verlust (Diebstahl, Feuer etc.) zu versichern, solange der Eigentumsübergang an ihn nicht erfolgt ist. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens an den Lieferer ab.
- 10.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermisch oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 10.4 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 10.5 Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
- 10.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei erheblichen Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse bzw. den sonstigen in Ziffer 9 Unterabsatz 2 genannten Ereignissen sowie bei Geschäftsauflösung erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedingene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhandigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 11.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
- 11.3 Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.
- 11.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung hat der Lieferer, unbeschadet anderer ihm zustehender Rechte, Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzuges in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Iserlohn.
- 12.2 Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- 12.3 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Iserlohn. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.
- 12.4 Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.